



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 59 **Oktober 2023**

zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts: Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg im Breisgau

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Ausschuss für Recht des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, Kind-Prax, FamRB, ErbR, NWB
Erben u. Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium der Justiz hat nunmehr Vorschläge für eine Reform des Unterhaltsrechts erarbeitet. Darin vorgesehen ist eine Reform des Kindesunterhalts. Auch ist eine Angleichung des Betreuungsunterhalts verheirateter und nichtverheirateter Eltern geplant.

I. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen zum Kindesunterhalt im asymmetrischen Wechselmodell begrüßt werden. Die Erlangung eines paritätischen bzw. symmetrischen Wechselmodells zugunsten des Kindes und auch des mitbetreuenden Elternteils dürften so erleichtert werden, entsprechende mitunter hart geführte Verfahren könnten vermieden werden. Auch könnte die Hauptbetreungsperson so in ihren Betreuungsleistungen entlastet werden. Der mitbetreuende Elternteil hätte für die erhöhte Betreuungsleistung zudem einen finanziellen Anreiz.

Weiter wird der Vorschlag, im symmetrischen Wechselmodell die sorgerechtliche Entscheidung und die Einbeziehung eines Ergänzungspflegers entfallen zu lassen, befürwortet.

Angesichts der zunehmenden nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird eine Besserstellung der bisherigen Rechtsstellung des nichtverheirateten Elternteils sowie eine Angleichung des Betreuungsunterhalts von nichtverheirateten und geschiedenen Elternteilen begrüßt. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinheitlichung des Betreuungsunterhalts von nichtverheirateten und geschiedenen Elternteilen werden mitunter jedoch kritisch gesehen. Die Heranziehung der Einkommen beider Elternteile im Falle einer mit geschiedenen Eltern vergleichbaren Lebenslage wird als nicht unproblematisch angesehen. So erscheint bereits das Kriterium der Vergleichbarkeit kaum praktikabel. Zahlreiche erbitterte Streitigkeiten dürften vorprogrammiert sein. Die Vereinheitlichung der weiteren Regelungen des Betreuungsunterhalts nichtverheirateter Eltern an die der geschiedenen Eltern erscheint nicht durchgehend sachgerecht zu sein.

Schließlich wird angeregt, wenn freilich auch nicht im BGB regelbar, wenn eine Vereinheitlichung der Lebenssituationen nichtverheirateter Elternteile und geschiedener Elternteile in Bezug auf den Betreuungsunterhalt dahingehend erfolgen würde, dass zukünftig auch der Betreuungsunterhalt nichtverheirateter Elternteile von den einkommensteuerrechtlichen Regelungen des sogenannten begrenzten Realsplitting erfasst würde.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Kindesunterhalt

a) Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen beim Kindesunterhalt

Ziel des Eckpunktepapiers ist eine Anpassung des Kindesunterhalts an geänderte gesellschaftliche Lebensverhältnisse. Wollen beide Elternteile die Kinder betreuen, sollen nunmehr im sogenannten asymmetrischen Wechselmodell die erhöhten Betreuungsanteile beider Eltern unterhaltsrechtlich angemessen berücksichtigt werden.

Bei einer reinen Alleinerziehung, das heißt einem Betreuungsanteil des mitbetreuenden Elternteils von nicht mehr als 29 % (zur Ermittlung der verschiedenen Betreuungsquoten: Anlage 1 des Eckpunktepapiers), soll es durch die Reform keine Änderung geben, ebenso wenig im sogenannten paritätischen bzw. symmetrischen Wechselmodell, also bei nahezu in zeitlicher Hinsicht gleichen Betreuungsanteilen. In diesen Fällen bleibt es dabei, dass beide Elternteile auch barunterhaltspflichtig sind und bei ungleichen Einkommensverhältnissen eine Zahlungsverpflichtung besteht.

Änderungen sollen sich für die Fälle ergeben, in denen der Betreuungsanteil des mitbetreuenden Elternteils eine Quote von 29 % übersteigt, die Betreuungsquote jedoch noch nicht dem symmetrischen Wechselmodell entspricht.

Im Eckpunktepapier wird zur Berechnung der Betreuungsquoten vorgeschlagen, auf die Anzahl der Nächte, die das Kind bei jedem Elternteil verbringt, abzustellen. Im Ergebnis liegt ein asymmetrisches Wechselmodell danach vor, wenn der mitbetreuende Elternteil das Kind im größeren Umfang als jedes zweite Wochenende von Freitag bis Montag sowie in der dazwischenliegenden Woche eine weitere Nacht betreut und die Schulferien hälftig geteilt werden.

Das Eckpunktepapier enthält in Anlage 2 ein Rechenmodell zur Ermittlung des Kindesunterhalts beim asymmetrischen Wechselmodell bestehend aus 6 Schritten. Hiernach wird zunächst der Bedarf des Kindes auf Basis der Einkommen beider Eltern anhand der Düsseldorfer Tabelle errechnet. Sodann wird für die wesentliche Mitbetreuung ein Abschlag beim Bedarf des Kindes in Höhe von 15 % vorgesehen, da ein Teil des Kindesbedarfs im Haushalt des mitbetreuenden Elternteils gedeckt wird. Sodann werden die Haftungsanteile in Ansehung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Elternteils errechnet. In einem vierten Schritt werden der Haftungsanteil und ein Betreuungsanteil, welcher pauschaliert in Höhe von einem Drittel angesetzt wird, kombiniert, um die erhöhten Kosten des mitbetreuenden Elternteils abzubilden.

Schließlich wird der modifizierte Haftungsanteil mit dem modifizierten Kindesbedarf multipliziert und so ein konkreter Geldbedarf ermittelt. Schließlich wird das Kindergeld entsprechend (hälftig) vom Haftungsanteil in Abzug gebracht.

b) Stellungnahme zu den Änderungen beim Kindesunterhalt

Die Berechnungsmethode (Anlage 2) ist gut verständlich und stellt sich insgesamt praktikabel dar. Der pauschalierte Abzug beim Kindesbedarf (15 %) sowie der Betreuungsanteil in Höhe von einem Drittel ist unabhängig von der konkreten Betreuungsquote im asymmetrischen Wechselmodell pauschal und in allen Fällen des asymmetrischen Wechselmodells gleich berücksichtigt. Insbesondere die Pauschalierung im zweiten Rechenschritt von 15 % sowie der pauschalierte Betreuungsanteil von einem Drittel wird als praxisfreundlich angesehen.

Eine Verkomplizierung der Berechnung des Kindesunterhalts je nach konkreter Betreuungsquote im asymmetrischen Wechselmodell wird damit vermieden. Die Anknüpfung an die Übernachtungstage im Jahr erscheint ebenfalls praktikabel.

Allerdings müssen hiervon – so auch das Eckpunktepapier – Abweichungen möglich sein, insbesondere dann, wenn der mitbetreuende Elternteil seine Betreuungstätigkeit hauptsächlich tagsüber erbringt, ohne dass das Kind sodann bei ihm übernachtet. Denn, die Anknüpfung allein an die Übernachtungszahlen entspricht oftmals nicht der real gelebten Wirklichkeit der Eltern.

Der Vorschlag zur Reform des Kindesunterhalts erscheint sachgerecht. Die Modifizierung des Kindesunterhalts im asymmetrischen Wechselmodell ist zu begrüßen. Insbesondere steht zu erwarten, dass Streitigkeiten der Elternteile um das sogenannte paritätische bzw. symmetrische Wechselmodell deutlich reduziert werden. Nach bisheriger Rechtslage wurde in der Praxis – gerade bei einkommensschwächeren Verhältnissen – oftmals ein Wechselmodell durch die hauptbetreuende Person zu verhindern versucht, um sich so die Zahlung des vollen Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle weiter zu sichern.

Für die mitbetreuenden Elternteile war es dahingegen mitunter nur schwer verständlich, etwa bei einem Betreuungsanteil von knapp 40 % allenfalls gering durch eine Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle beim Kindesunterhalt entlastet zu werden. Es ist zu erwarten, dass nach geplantem Recht durch die Installierung des sogenannten asymmetrischen Wechselmodells der mitunter vehement geführte Streit um das symmetrische Wechselmodell nachlässt, so im Ergebnis die Durchführung des symmetrischen Wechselmodells, sofern es praktikabel ist, zugunsten der Kinder erleichtert wird.

Im asymmetrischen Wechselmodell wird durch die unterhaltsrechtlich stärkere Berücksichtigung des Betreuungsanteils der mitbetreuenden Person der an die Hauptbetreuungsperson zu zahlende Kindesunterhalt reduziert. Bei einkommensschwächeren Betreuungshauptpersonen kommt es somit zwar zu einer Verringerung der finanziellen Mittel. Dies kann aber als noch hinnehmbar angesehen werden, da sich im Gegenzug die Kosten bei der Hauptbetreuungsperson zumindest in gewissem Umfang reduzieren werden (so zum Beispiel die Kosten für die Verpflegung des Kindes). Die Hauptbetreuungsperson wird durch die erhöhte Betreuungstätigkeit des mitbetreuenden Elternteils zudem in zeitlicher Hinsicht entlastet, sodass der Hauptbetreuungsperson hierdurch beispielsweise die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit eröffnet wird. Vor diesem Hintergrund kann eine Reduzierung des Unterhaltszahlungsbetrages auch bei einkommensschwächeren Hauptbetreuungspersonen als vertretbar gelten.

Durch die Reform des Kindesunterhalts nicht geregelt wird allerdings weiterhin der Fall, in dem die mitbetreuende Person einen nur sehr geringen oder gar keinen Betreuungsanteil hat. Eine Erhöhung des zu leistenden Kindesunterhalts in diesen Fällen über die Regelungen der Düsseldorfer Tabelle hinaus wird im Eckpunktepapier nicht thematisiert. Übernimmt die Hauptbetreuungsperson beispielsweise die Betreuung zu 100 %, weil der andere Elternteil keine Betreuung übernehmen möchte, wird es somit auch weiterhin für die Hauptbetreuungsperson aufwendig, eine entsprechende Kompensation durchzusetzen.

Ob durch die Einführung der Regelungen zum asymmetrischen Wechselmodell insgesamt ein erweiterter Wohnraumbedarf und damit einhergehend bei einkommensschwachen Elternteilen auch die Kosten für das Bürgergeld steigen werden, bleibt abzuwarten, ist aber keine zivilrechtliche Problematik.

2. Alleinvertretungsrecht im symmetrischen Wechselmodell

Die Schaffung der gesetzlichen Alleinvertretung im symmetrischen Wechselmodell wird ausdrücklich begrüßt. Die Regelungen nach der bisherigen Rechtslage, wonach im symmetrischen Wechselmodell eine vorausgehende sorgerechtliche Entscheidung und die Einschaltung eines Ergänzungspflegers erforderlich waren, wurden ohnehin mitunter von den Gerichten schon etwas zurückhaltend angewandt. Jedenfalls wird durch die beabsichtigte Neuregelung ein unnötiger Aufwand vermieden.

3. Vereinheitlichung des Betreuungsunterhalts geschiedener und nichtehelicher Paare

a) Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinheitlichung des Betreuungsunterhalts geschiedener und nichtehelicher Paare

Der Betreuungsunterhalt geschiedener und nichtehelicher Paare ist im BGB unterschiedlich geregelt. Unterschiedliche Regelungen gelten insbesondere für die Berechnung der Höhe des Betreuungsunterhalts, für die Frage, ob auf Unterhalt verzichtet und eine Abfindungszahlung geleistet werden kann, weiter in Bezug auf die Verwirkung und Vererbbarkeit von Betreuungsunterhaltsansprüchen.

Der Reformvorschlag sieht vor, die Situation des die Kinder betreuenden nichtverheirateten Elternteils (§ 1615I BGB) deutlich zu verbessern und nicht gerechtfertigte Unterschiede zu beseitigen. Ist die Lebenslage des nichtverheirateten Elternteils vergleichbar mit der eines geschiedenen Elternteils, so sollen für die Berechnung der Höhe des Unterhaltsanspruchs beide Einkommen der Elternteile einbezogen werden, nicht wie bisher allein die Lebensstellung bzw. das Einkommen des nichtverheirateten Elternteils. Liegt keine vergleichbare Lebenslage vor, so soll sich jedenfalls zukünftig der Mindestunterhalt des nichtverheirateten Elternteils am Ehegattenmindestselbstbehalt orientieren, somit der Mindestunterhalt erhöht werden. Weiter soll die bisherige Ungleichbehandlung hinsichtlich der Verwirkung, des Einsatzes von Vermögen und der Vererbbarkeit aufgehoben werden und eine einheitliche, nur noch am Ehegattenunterhalt ausgerichtete Regelung gelten.

b) Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen zur Vereinheitlichung des Betreuungsunterhalts geschiedener und nichtehelicher Paare

aa) Unterhaltshöhe

(1) Sofern das Eckpunktepapier für die Frage, ob für die Berechnung des Betreuungsunterhalts beide Einkommen der Elternteile heranzuziehen sind, auf eine vergleichbare Lebenslage abstellen möchte, wird dies als problematisch erachtet.

Das Kriterium der Vergleichbarkeit wird als nicht recht geeignet angesehen. Das Eckpunktepapier gibt beispielhaft an, wann eine Beziehung vergleichbar ist, so z. B. wenn die Eltern vor der Trennung über einen längeren Zeitraum zusammengelebt und für das Kind oder die Kinder gemeinsam gesorgt haben. Deutlich problematischer wird aber zu beurteilen sein, wann keine vergleichbare Lebenslage vorliegt. Das Eckpunktepapier nennt hierfür auch keine Beispiele. Allein auf das Kriterium abzustellen, ob die Eltern zusammengelebt haben, könnte ebenfalls nicht geeignet sein, da verheiratete Elternteile nicht zwingend dauernd zusammenleben müssen.

Angesichts der mitunter erheblichen Unterschiede in der Höhe des Betreuungsunterhalts je nachdem, ob man beide Einkommen der Eltern zusammenrechnet oder aber auf den Lebensstandard des nichtverheirateten Elternteils abstellt, wären erbitterte Streitigkeiten vorprogrammiert, würde man maßgeblich auf das Kriterium einer Vergleichbarkeit abstellen.

Auch dürfte zu berücksichtigen sein, dass die Elternteile je nachdem, ob sie ihre Beziehungen durch die Eingehung einer Ehe rechtlich regeln und sich entsprechend binden wollen oder im Falle der nichtehelichen faktischen Lebensgemeinschaft die Herbeiführung der eherechtlichen Regelungen bewusst gerade nicht wollten, ihre Angelegenheiten bewusst unterschiedlichen Regelungssystemen zugeordnet haben.

(2) Dahingegen bestehen gegen eine Anhebung des Mindestunterhalts des nichtverheirateten Elternteils keinerlei Bedenken.

bb) Beseitigung nicht gerechtfertigter Unterschiede

Weiter sollen mit der Reform des Betreuungsunterhalts Ungleichbehandlungen beseitigt werden und einheitliche, am Ehegattenunterhalt ausgerichtete Regelungen geschaffen werden. Es wird bemängelt, dass bei der Regelung des § 1615I BGB Vereinbarungen kaum und Abfindungszahlungen nicht möglich seien und dies geändert werden solle. Weiter sollen Ungleichbehandlungen hinsichtlich der Verwirkung, des Einsatzes von Vermögen und der Vererbbarkeit beseitigt werden.

Die Vereinheitlichung vorgenannter Unterschiede wird nicht unkritisch gesehen. Sicherlich geht es bei den Ansprüchen nach § 1615I und § 1570 BGB jeweils um Betreuungsunterhaltsansprüche. Auch wird nicht verkannt, dass das Bundesverfassungsgericht eine Gleichbehandlung des Betreuungsunterhalts in Bezug auf die Dauer des zu leistenden Betreuungsunterhalts gefordert hat. Eine Angleichung der Höhe des Betreuungsunterhalts etc. hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht zwingend verlangt. Es ist aber zu beachten, dass sich die rechtliche Situation eines geschiedenen Elternteils von der eines nichtverheirateten Elternteil unterscheidet. Der geschiedene Elternteil ist rechtlich eingebunden insbesondere in die Regelungen zum nahehelichen Unterhalt, zum Zugewinnausgleich sowie zum Versorgungsausgleich. Anders verhält es sich bei nicht verheirateten Eltern, die bewusst mangels Eheschließung von der Einbindung in vorgenannte rechtliche Regelungen Abstand genommen haben. Zum Teil sind die Regelungen für den nichtverheirateten Elternteil auch günstiger als die für den geschiedenen Elternteil.

Zu den im Eckpunktepapier genannten Vereinheitlichungen im Einzelnen:

(1) Verwirkung

Die Vereinheitlichung zu einer am Ehegattenunterhalt ausgerichteten Regelung zur Verwirkung ist für den nichtverheirateten Elternteil ungünstiger. Dennoch erscheint eine Vereinheitlichung nicht unsachgerecht, zumal Billigkeitserwägungen ohnehin schon über § 1611 BGB möglich sind.

Sollte eine entsprechende Vereinheitlichung geregelt werden, wäre konsequenterweise jedoch auch in Bezug auf § 1586 BGB eine entsprechende Anpassung geboten.

(2) Einsatz von Vermögen

Der Einsatz von Vermögen ist in § 1615I BGB bislang nicht vorgesehen, würde daher allenfalls zu einer Verschlechterung der Situation des nichtverheirateten Elternteils führen. Sollte sich die Höhe des Unterhalts zukünftig in manchen Fällen nach dem Einkommen beider Elternteile bemessen, wäre eine Angleichung an den nahehelichen Betreuungsunterhalt denkbar. Richtet sich der Betreuungsunterhalt des nichtverheirateten Elternteils zukünftig weiterhin nach dem Einkommen nur des betreuenden nichtverheirateten Elternteils, wird eine Änderung hinsichtlich des Einsatzes von Vermögen als nicht zwingend geboten angesehen.

(3) Vererbbarkeit des Betreuungsunterhalts

Eine Angleichung der Vererblichkeit des Betreuungsunterhaltsanspruchs an die Regelungen des nachehelichen Unterhalts erscheint ebenfalls nicht zwingend. Dies würde wiederum zu einer Benachteiligung des nichtverheirateten Elternteils führen.

Der Betreuungsunterhaltsanspruch des nichtverheirateten Elternteils ist gemäß § 1615I Abs. 3 Satz 4 BGB vererblich. Der Betreuungsunterhalt des geschiedenen Elternteils ist gemäß 1586b BGB zwar ebenfalls vererblich. Allerdings haftet der Erbe nicht über einen Betrag hinaus der dem (kleinen) Pflichtteil des Unterhaltsberechtigten entspräche, der dem Berechtigten zustände, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Eine Vereinheitlichung der Vorschriften an einer am Ehegattenunterhalt ausgerichteten Regelung würde konsequenterweise wohl zu einer Deckelung auch des Unterhaltsanspruchs des nichtverheirateten Elternteils führen.

Der nichtverheiratete Elternteil hat allerdings gar keinen Pflichtteilsanspruch. Zu diesem Systembruch äußert sich das Eckpunktepapier nicht.

Es erscheint daher durchaus vertretbar, die bisherige diesbezügliche Besserstellung des nichtverheirateten Elternteils weiter aufrecht zu erhalten. Dies jedenfalls dann, wenn der Betreuungsunterhaltsanspruch des nichtverheirateten Elternteils sich nicht auf Basis der Einkommen beider Elternteile errechnen sollte. Auch darf an dieser Stelle bedacht werden, dass dem nichtverheirateten Elternteil von vornherein ein etwaiger Zugewinnausgleichsanspruch nicht zusteht, ebenso Ansprüche nach dem Versorgungsausgleichsgesetz.

(4) Vereinbarungen und Abfindungszahlungen

Im Eckpunktepapier wird bemängelt, dass im Anwendungsbereich des § 1615I BGB Vereinbarungen kaum und Abfindungszahlungen nicht möglich seien, was zu ändern wäre.

Eine entsprechende am Ehegattenunterhalt orientierte Vereinheitlichung erscheint zumindest nicht zwingend erforderlich zu sein. Ist ein Verzicht auf Betreuungsunterhaltszahlungen bei nichtverheirateten Eltern unzulässig, so kann dies auch dem Schutz des nichtehelichen Kindes dienen. Durch die weiterbestehende Verpflichtung zur Bezahlung von Betreuungsunterhalt wird sichergestellt, dass der nichtverheiratete Elternteil auch zukünftig gesichert in den Genuss von Betreuungsunterhaltszahlungen gelangt. Sicherlich liegt beim nachehelichen Betreuungsunterhalt eine unterschiedliche Regelung insoweit vor, als dass hier Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt, auch der vollständige Ausschluss, grundsätzlich möglich sind. Die Rechtsprechung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen setzt dem Verzicht auf den nachehelichen Betreuungsunterhalt jedoch auch gewisse Grenzen.

Die Situation des nicht verheirateten Ehegatten ist auch oftmals nicht mit der des geschiedenen Ehegatten vergleichbar, denn, die rechtliche Situation des geschiedenen Elternteils unterscheidet sich insofern von der des nicht verheirateten Elternteils, als dass entsprechende Verzichte oder Abfindungsregelungen oftmals eingebettet sind in Regelungen mit dem Zugewinnausgleichsanspruch und Versorgungsausgleichsanspruch.

(5) Weitere Vereinheitlichungen

(a) Verfahrenskostenvorschuss

Als zu beseitigende Ungleichbehandlung kommt überdies in Betracht, dem hauptbetreuenden nichtverheirateten Elternteil einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss entsprechend der Regelung des § 1360a Abs. 4 BGB einzuräumen.

(b) Sogenanntes begrenztes Realsplitting

Nicht recht nachvollziehbar ist die Ungleichbehandlung nichtverheirateter und geschiedener Elternteile in Bezug auf das sogenannte begrenzte Realsplitting (§ 10 Abs. 1a EStG). Nach derzeitiger Rechtslage können Betreuungsunterhaltszahlungen nur dann im Rahmen des sogenannten begrenzten Realsplittings beim Unterhaltsverpflichteten in Abzug gebracht und beim Unterhaltsberechtigten in Ansatz gebracht werden, wenn die Eltern geschieden sind oder dauernd getrennt leben.

Wenn seitens des Gesetzgebers eine Ungleichbehandlung zu vermeiden bzw. eine Besserstellung des nichtverheirateten Elternteils beabsichtigt ist, so wäre – unabhängig von der Frage nach einer Reformbedürftigkeit des steuerlichen Splittingmodells – jedenfalls die Einbeziehung des Betreuungsunterhaltsanspruchs nach § 1615I BGB in die Regelungen des § 10 Abs. 1a EStG ein leichtes und effektives Instrument.

Insbesondere dann, wenn der Mindestunterhalt des nichtverheirateten Elternteils deutlich erhöht oder gar, wie im Eckpunktepapier angedacht, der Betreuungsunterhalt auf Basis beider Einkommen errechnet werden soll, würde eine finanziell doch sehr schwierige Situation für den Unterhaltsverpflichteten entstehen können, die nach bisherigem Steuerrecht ohne eine entsprechende steuerliche Abfederung durch das begrenzte Realsplitting bliebe.

4. Reform beim notwendigen Selbstbehalt

Gemäß Eckpunktepapier soll der notwendige Selbstbehalt des unterhaltsverpflichteten Elternteils nun erstmals im BGB geregelt werden. Bislang ist dieser nicht dem Gesetz, sondern der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen. Zukünftig soll der notwendige Selbstbehalt, wie der Mindestunterhalt, durch Rechtsverordnung alle zwei Jahre durch den Gesetzgeber geregelt werden und auf das Wohngeldgesetz Bezug genommen werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken, wenngleich auch bislang durch die Düsseldorfer Tabelle der notwendige Selbstbehalt zufriedenstellend geregelt worden ist.
